**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 24 (1962)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Merkblatt für die Überwinterung von Mähdreschern

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Merkblatt für die Uberwinterung von Mähdreschern

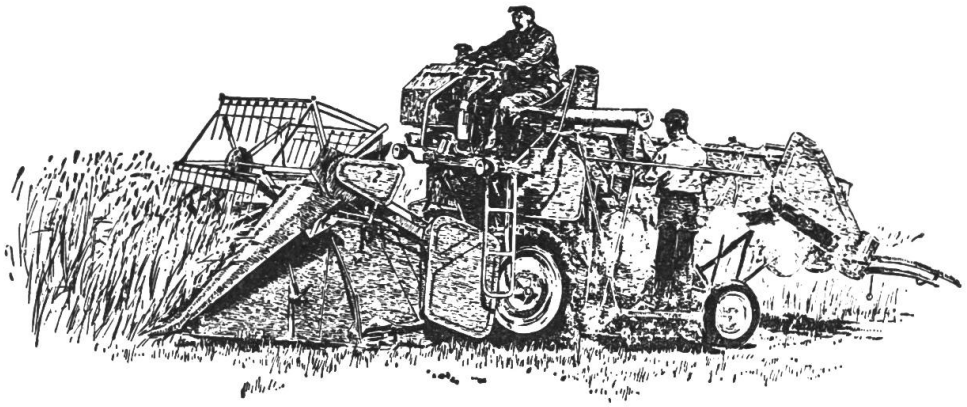

Bekanntlich sind Verbrennungsmotoren, seien es nun Benzin- oder Dieselmotoren, bei längerer Ausserbetriebsetzung durch Korrosionsschäden gefährdet. Diese wären ohne besonderen Schutz nicht zu verhindern, da sie speziell durch drei Faktoren bedingt sind:

- sauerreagierende Rückstände aus der Verbrennung des Treibstoffes;
- durch Wasserspuren im Treibstoff selbst;
- durch Kondenswasser, das sich infolge Temperaturschwankungen im Motor und im Treibstoffsystem niederschlägt.

Bei der Ueberwinterung und der zwangsläufigen Stillegungszeit von Mähdreschern können unter Umständen diese Korrosionsschäden eine Form annehmen, dass der Motor im Sommer ohne eine kostspielige Ueberholung überhaupt nicht mehr in Betrieb zu bringen ist.

Um solche Korrosionsschäden zu vermeiden, wird daher bei Ausserbetriebsetzung der Mähdrescher, zur Konservierung der Motoren, die nachfolgende Vorschrift empfohlen:

1. Der Mähdrescher selbst ist vor der Stillegung gemäss den Betriebsvorschriften gründlich zu reinigen; alle Fett- und Oelschmierstellen sind nachzuschmieren.
2. Der Motor ist äusserlich mit Petrol, Dieseltreibstoff oder einem Fettlösungsmittel von allem anhaftenden Schmutz zu befreien.
3. Bei noch warmem Motor Oel ablassen und Frischöl einfüllen. Oelfilter kontrollieren und eventuell Einsatz auswechseln.
4. Luftfilter zerlegen und mit Dieseltreibstoff gründlich reinigen. Den sauberen Oelfilter nach dem Zusammenbau bis zum vorgeschriebenen Niveau mit Motorenöl auffüllen.
5. Treibstoffilter kontrollieren und Einsatz von Verunreinigungen säubern.
6. Treibstofftank auffüllen und dem Treibstoff 8 % Treibstoffzusatz, z. B. AUTOL-DESOLITE zugeben.
   Zur vollständigen Konservierung aller treibstoffberührten Teile, Leitungen, Einspritzpumpe und Düsen, Brennräume und Auslasswege ist der Motor nun ca. 10 Minuten bei mittlerer Drehzahl laufen zu lassen.

Bei offenem oder feuchtem Lagerraum wird zudem empfohlen, bei abgenommenem Ventildeckel die Kipphebel mit reinem Zusatz einzurühren.

7. Das Kühlwasser ist abzulassen und die Batterie auszubauen. (Diese wird zur Winterpflege am zweckmässigsten einem Auto-Elektriker übergeben.)
   Wird Ihr Mähdreschermotor nach vorstehender Vorschrift mit einem Treibstoffzusatz wie AUTOL-DESOLITE konserviert, so haben Sie die volle Gewähr, dass Ihr kostbarer Motor der Stillegungszeit vor Korrosionsschäden verschont bleibt.
   Bei Wiederinbetriebnahme kann der Motor sofort ohne besondere Massnahme gestartet werden und seinen Dienst erfüllen.

Das Bundesgericht beurteilt:

## Erstreckung des Führerausweis-Entzuges auf Landwirtschaftsfahrzeuge

von Dr. R. B.

Ein Landwirt hatte als Lenker eines Personenwagens einen Verkehrsunfall verursacht, der ein Todesopfer forderte. Der Unfall war durch die Trunkenheit des Landwirts herbeigeführt worden. Das zuständige kantonale Polizeidepartement entzog ihm deshalb für zwei Jahre den Führerausweis für sämtliche Motorfahrzeugkategorien. Es verbot ihm auch bei Strafe das Lenken landwirtschaftlicher Traktoren. Die Erlaubnis, solche zu führen, ist nämlich im wesentlichen vom Besitz der üblichen Führerausweise für die übrigen Motorfahrzeugkategorien unabhängig.

Der Landwirt erhob beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde gegen das Verbot, Landwirtschaftstraktoren zu führen. Das Gericht bestätigte jedoch dieses Verbot. Die verfassungsmässige Freiheit darf, wie es ausführte, nur im Rahmen der öffentlichen Ordnung ausgeübt werden. Ist diese Ordnung unmittelbar gefährdet, so dürfen die zu ihrer Wahrung berufenen Behörden selbst dort, wo die öffentliche Ordnung nicht ausdrücklich umschrieben ist, in verhältnismässigem Rahmen die verfassungsmässigen Rechte einschränken. Im vorliegenden Falle war der Landwirt, der an einer Kantonsstrasse wohnte, trunksüchtig. Die daraus entstehende Gefahr rechtfertigte es, ihm auch das Lenken landwirtschaftlicher Traktoren zu untersagen.

Sein Unfall erfolgte noch vor dem 18. Juli 1961. Seit diesem Datum untermauert ein Bundesratsbeschluss über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dieses bundesgerichtlich bestätigte Lenkverbot. Artikel 4 dieses Bundesratsbeschlusses schliesst nämlich wegen körperlicher oder geistiger Krankheit oder Gebrechen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte ungeeignete Personen vom Führen landwirtschaftlicher Traktoren aus und ermächtigt die Behörden, entsprechende Verbote unter Androhung der Ungehorsamsstrafe zu erlassen.